

Büro Landesumweltanwalt

DI Wilfried Hilgarth

Telefon 0512/508-3483

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Fügen;

**„Karabfahrt Projekt 2010“ – Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
- Stellungnahme**

Geschäftszahl LUA- AS-UVP-28/17-2010

Innsbruck, 28.02.2010

Sehr geehrte [REDACTED],

Im Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zum beantragten Vorhaben „Karabfahrt Projekt 2010“ gibt die Tiroler Umweltschutzbehörde folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Realisierung des Vorhabens „Karabfahrt Projekt 2010“. Dies beinhaltet die Errichtung einer Piste und die Errichtung einer Beschneiungsanlage, mit den benötigten Beschneiungsleitungen im Bereich der gesamten Abfahrt.

1. VORGESCHICHTE:

Im Jahr 2004 wurden neben der Errichtung der Streitnerabfahrt, die Errichtung der Aufstiegshilfe 8EUB Shuttle und Teilen der Piste Karabfahrt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bewilligt. Der nunmehr beantragte Mittelteil der Piste wurde im Jahr 2004 aus dem Projekt ausgespart, um die Genehmigung für die beschriebenen Vorhabensteile zu erwirken.

Die nicht bescheidgemäßen Ausführungen erforderten nachträgliche Bewilligungen und Abänderungen der Genehmigungen.

Im Jahr 2006 wurde versucht, wiederum eine Bewilligung für das gegenständliche und fehlende Mittelstück der Karabfahrt zu erlangen.

Den Angaben des Projekts entsprechend beträgt die Größe der aktuell geplanten und beanspruchten Fläche 3,16 ha. Rund 3.400m² davon bedürfen einer Rodung. Zur Beschneidung wird eine Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge aus dem Finsingbach sowie dem Lamarkbach von 20.000 m³/ Jahr erforderlich.

Durch die Realisierung der gegenständlichen Planung „Karabfahrt Projekt 2010“ soll das in den Jahren 2003/2004 bzw. 2006/2007 beantragte Vorhaben zur Gänze, wenn auch in modifizierter Form umgesetzt werden.

Für ein umfassendes Bild betreffend der zu erwartenden Auswirkungen werden in der Folge die Sachverständigen Beurteilungen der bisherigen Ermittlungen auszugsweise wiedergegeben.

2. ERMITTLUNGSVERFAHREN (2003/2004, 2006/2007, 2010/2011):

2.1. zu Naturkunde:

Die zum „Projekt Karabfahrt 2010“ seitens der Behörde gesandten Unterlagen zum Fachbereich Naturkunde sind ohne Titulierung, ohne Datum, ohne Benennung des Autors und ohne Zeichnung übermittelt worden.

Den Gutachten des Amt sachverständigen für Naturkunde aus dem Jahr 2003 (U- 5121/99) zur UVP-Verträglichkeit der Verbindung Schigebiet Hochfügen – Kaltenbach ist zu entnehmen, dass durch die Projektrealisierung im Bereich der Karabfahrt **massive Auswirkungen** auf sämtliche Schutzgüter des TNSchG 2005 zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen wurden beim „Projekt Karabfahrt 2006“ als ebenso **schwerwiegend und irreversibel beurteilt**.

Der Vergleich der Pläne hat ergeben, dass die Projektierungen der beurteilten Pisten der Jahre 2003, 2006 und 2010 jeweils nur geringfügig abweichen.

Es stellt sich die wesentliche Frage, ob durch ein geringfügiges Verändern der Lage, die beschriebenen massiven Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des TNSchG 2005 reduziert werden können?

Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft ist die Diskrepanz zwischen den Aussagen der naturkundlichen Gutachten der Jahre 2003, 2006, dem Bericht des Projektanten und den aktuell getätigten Beschreibungen im Fachbereich Naturkunde nicht nachvollziehbar.

2.1.a. Verlust wichtiger Lebensräume:

Karabfahrt Projekt 2003: Durch die Errichtung dieser Abfahrt werden naturkundlich höchst sensible Bereiche durch die Piste gequert, damit massiv beeinträchtigt und im Gutachten des naturkundlichen Amt sachverständigen (U- 5121/99) vom 8.- 22.4. 2004 derart erläutert:

„B.B.1.2. Vögel (§4 Naturschutzverordnung, Anhang I der EU- Vogelschutzrichtlinie): Im Projektgebiet wurden 39 Vogelarten direkt nachgewiesen, für weitere 5 Arten sind hier potentielle Lebensräume vorhanden (...) Das Birkhuhn besiedelt Bereiche der subalpinen Zwergstrauchheide

in der Kampfzone des Waldes sowie geschlossene, vorzüglich stark gegliederte Zwergstrauchheiden über der Waldgrenze. **Dieser Lebensraum ist im Projektgebiet teils optimal ausgeprägt (Bereich Karabfahrt), ...“**

„B.B.2. Pflanzen: Im Projektgebiet sind mehrere nach Tiroler Naturschutzverordnung und nach Anhang I der EU-FFH- Richtlinie besonders geschützte Standorte bzw. Lebensraumtypen von Pflanzen vorhanden: Borstgrasrasen(=Bürstlingsrasen, Eu Nardion) – **prioritärer Lebensraum nach FFH Richtlinie!**; ... alpine und boreale Heiden; boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstrat; Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe; Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation; (...), alpiner Lärchen- und/ oder Arvenwald. Weiters finden sich hier nach der Naturschutzverordnung gänzlich geschützte Arten (Rosetten – und Polsterpflanzen, Orchideen) und teilweise geschützte Arten (Tannen-Bärlapp, Alpenanemone, Arnika, Enziane, Blauer Speik, Zwergprimel, Erlen und Weiden).

„Wenn auch Flächenbilanzen hinsichtlich des Flächenvergleichs der im Projektgebiet vorhandenen Standorte/ Lebensraumtypen mit den durch die Baumaßnahmen direkt berührten Teilen davon fehlen, muss doch der Schutzwert der alpinen Sonderstandorte als hoch angesehen werden, zumal eine **adäquate Renaturierung von durch Erdbaumaßnahmen betroffenen Bereichen auch bei bestmöglicher Rekultivierung nicht möglich erscheint**. Es sind dies insbesondere die Standorte „ Silikatschutthalden“, Silikاتفelsen“, „Borstgrasrasen“ und „Krummseggenrasen“ samt Verzahnungen, „alpine und boreale Heiden“ – Krummseggenrasen und die Standorte der Polster und Rosettenpflanzen wie auch die Gemsheidebestände auf windgefeigten Kanten gehören dazu,...“

„ B.C.1.4. Diese Schiabfahrt berührt mehrere in Natur und Landschaftsausstattung völlig verschiedene Räume, **welche aber im einzelnen wie im gesamten betrachtet hochwertig sind**: Im oberen Teil wird **stark gegliedertes Gelände mit Krummseggen- und Bürstlingsrasen** (in der oberen Hälfte) und eine Grobblockhalde mit nahezu geschlossenen Zwergstrauchbeständen (in der unteren Hälfte) ...“

„B.C.1.4.1.Tiere: ... Im Bereich der beanspruchten Zwergstrauchheiden (insbesondere im extrem stark gegliederten Bereich der Blockhalde werden **Optimallebensräume des Birkhuhnes durchschnitten bzw. stark eingeengt**. Durch diese direkten Eingriffe beim Pistenbau und in der Folge durch die dauernden Störungen beim Skibetrieb ist **mit einem Abwandern der Vogelart zu rechnen...**“

„B.C.1.4.2. Pflanzen: Vegetationseinheiten der Krummseggenrasen, Bürstlingsrasen und Verzahnungen derselben werden im obersten Bereich der Piste ... berührt. Die Darunter liegende Bereiche liegen in den beschriebenen extrem stark gegliederten blockdurchsetzten Zwergstrauchheiden(...). **Eine Erhaltung bzw. eine Wiederherstellung dieser Vegetationseinheiten beim bzw. nach dem Pistenbau wird wegen der sehr starken Gliederung des Geländes nur äußerst beschränkt möglich sein** (Schwierigkeit beim Abheben der Vegetationssoden und realistischerweise keine Möglichkeit des dauerhaften Wiederanwachsens von Zwergsträuchern um blockgeschichteten Pistenabschnitt), **die Verluste an natürlicher Vegetation in ihrer Flächenausdehnung sind als sehr hoch zu beurteilen**.

Erschwerend wirkt noch, dass die Borstgrasrasen – wenn auch in den Tiroler Zentralalpen weit verbreitet und häufig – ein prioritärer Lebensraumtyp nach europarechtlichen Normen sind...

Karabfahrt Projekt 2006: Die selben Beeinträchtigungen wurden vom naturkundlichen Amtsachverständigen genannt und im Bescheid (U- 5175/26) vom 28.03.07 wie folgend angeführt:

„...dass in gesamtheitlicher naturkundlicher Sicht eine Identität der vorgeschlagenen Variante „ Karabfahrt Projekt 2006 mit dem ursprünglichen Projekt Karabfahrt 2003 bestünde...“

*„Im Bereich der beanspruchten Zwergstrauchheiden würden Lebensräume des Birkhuhns durchschnitten bzw. stark eingeengt. Durch diese direkten Eingriffe beim Pistenbau und in der Folge durch die dauernden Störungen beim Schibetrieb sei mit einem **Abwandern dieser Vogelart** zu rechnen. Dasselbe würde für die Bereiche des alpinen Rasen zwischen der Blockhalde und der Bergstation hinsichtlich **des Schneehuhns** gelten.“*

Karabfahrt Projekt 2010: Die Tiroler Umwelthanwaltschaft geht davon aus, dass durch eine minimale Veränderung der Lage der Abfahrt in Richtung Süden die beschriebene Beanspruchung lediglich auf andere, aber gleichwertige Bereiche verschoben wird. Der gesamte Hang ist durch die mit Blockhalden durchsetzten Zwergstrauchheiden reich strukturiert und stellt somit ein sehr gutes Habitat für nach der TNSchVO 2006 geschützte Arten dar. Den aktuellen naturkundlichen Beschreibungen zum Projekt Karabfahrt 2010 zu entnehmen, werden durch das gegenständliche Vorhaben nach TNSchVO 2006 geschützte Arten beeinträchtigt. Zudem werden **Bürstlingsrasen- sowie Krummseggenesellschaften** beansprucht:

*„Grundsätzlich betrifft das Projekt die typischen nach Höhenlage und Nutzung vorkommenden Gesellschaften (Verzahnung **Bürstlings-Krummseggenrasen**, Zwergstrauchheiden mit rostroter Alpenrose, Verzahnungen Alpenrose-Zwergstrauchheide mit Zirbe, kleinräumig bewachsener Blockschutt im Zwergstrauchbereich).“*

Im Bericht des Projektanten zum Projekt Karabfahrt 2010 werden die nach TNSchVO 2006 geschützten **Rentierflechten, Torfmoose** sowie **Punktierter Enzian** genannt. Torfmoose sind oftmals als Indiz für vernässte Stellen zu bewerten. Zudem befinden sich, so auch **Schneetälchen** im Projektgebiet. Diese verfügen ebenfalls über eine sehr biodiverse Artenausstattung.

Der Literatur entsprechend sind die erwähnten **Vegetationsgesellschaften Curvuletum und Nardetum** überaus artenreich, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass auch die geschützten Pflanzen wie Pulsatilla, Primula, Phyteuma,... im Projektbereich vorkommen (vgl. Reisigl Herbert 1994: Alpenpflanzen im Lebensraum).

Rekultivierung: Die projektierte Rekultivierung ist aufgrund der hohen Lage auf 1900 – 2200m.ü.A., der Beanspruchung durch Präpariergeräte und die künstlicher Verringerung der Vegetationsperiode nach Ansicht der Landesumwelthanwaltschaft **nur sehr schwer umsetzbar**. Die Beschreibungen im Fachbereich Naturkunde gehen von einer erfolgreichen Umsetzung der Rekultivierung von 25-50 % aus. Wie Abb. 1. zeigt, ist ein derartiger Bedeckungsgrad durch die Rekultivierungsarbeiten nicht realistisch. Die Abbildung zeigt den Bedeckungsgrad nach mehr als fünf Jahren. Es wird somit ersichtlich, dass die beschriebene Rekultivierung nur schwer ausführbar ist und ein standortgerechter Bewuchs langfristig nicht gewährleistet

werden kann.

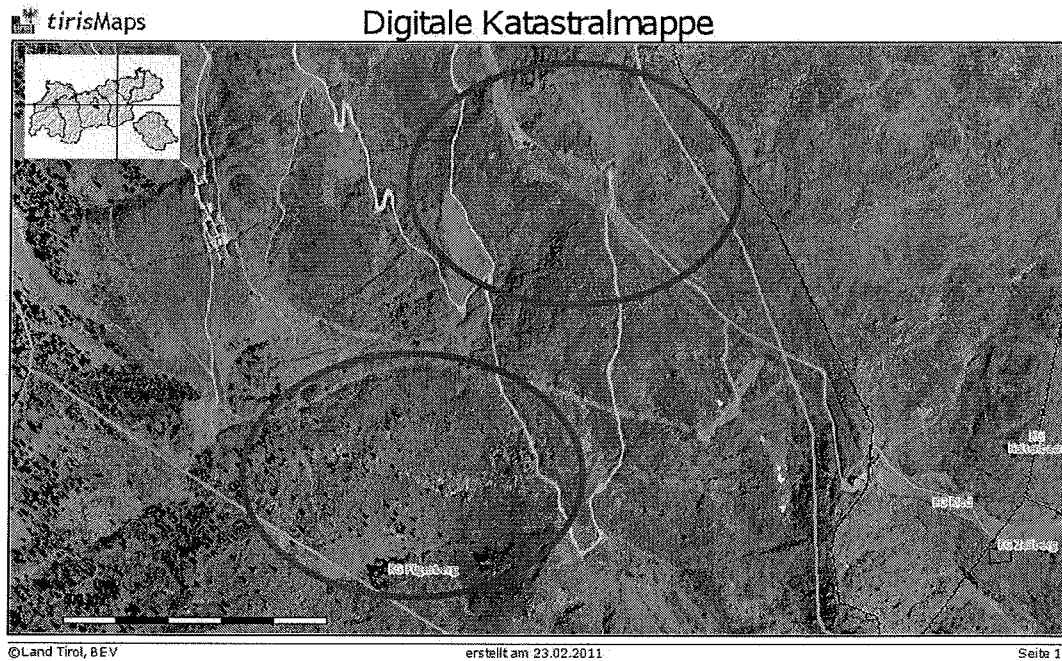


Abb. 1 Vergleich von bereits massiv überformten Hangzonen und dem projektieren Urgelände

Hierzu kann auch das Gutachten des naturkundlichen Amtsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, vom 2.11.2010 (U-4714/5-10) zu der Errichtung einer Weganlage auf der gegenständlichen Parzelle 1263/1 und 1263/5 zitiert werden:

„Weiters sind mehrere Skipisten im unmittelbaren Nahbereich gegeben ... die Pistenflächen stellen keinen natürlichen Bewuchs mehr dar“ Diese Aussage bezieht sich auf die benachbarte Streitnerabfahrt, die vor wenigen Jahren errichtet wurde und widerspiegelt die massive Überformung und Veränderung der Landschaft.

Biotopzerschneidung: Die bereits derzeit von Infrastrukturen begrenzten sensiblen Lebensräume nördlich des projektierten Mittelstücks der Karabfahrt werden durch die Errichtung der Piste eingeschlossen. Dies wird auch in den aktuellen Aussagen des naturkundlichen Amtsachverständigen belegt: **„Barrierewirkungen sind abschnittsweise in einem eingeschränkten Bereich des Projektgebietes – im Bereich der Zwergstrauchheide – zu erwarten.“**

Der naturkundliche Amtsachverständige spricht im Jahr 2003 von einer starken Beeinträchtigung für Rauhfüßhühner im Bereich der Zwergstrauchheiden (siehe oben bei Projekt 2003 - B.C.1.4.1) und belegt ein Abwandern der Vogelart.

Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge: Den aktuellen Beschreibungen im Fachbereich Naturkunde zur „Karabfahrt Projekt 2010“ ist folgendes zu entnehmen:

„Aus Naturkundlicher Sicht scheint die Beziehung eines Amtsachverständigen für Limnologie nicht notwendig, weil durch das nunmehr vorliegende Projekt keine Gewässer berührt oder beeinträchtigt werden.“

Dies ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar, da durch die Beschneidung der „Karabfahrt“ eine Erhöhung der Konsenswassermenge aus dem Lamarkbach und dem Finsingbach um 20.000m² erforderlich wird. Diesbezüglich fehlen Aussagen der Amt sachverständigen.

Randeffekte: Der naturkundliche Amt sachverständige erläutert 2011 zum gegenständlichen Projekt Folgendes:

„...Flächenverlusten höchstens im Ausmaß der geplanten Pistenfläche...“ Wissenschaftliche Studien beschreiben eindeutig massive Randeffekte für die Biozönose, infolge von Lärm und infolge der Variantenfahrer. Es kann somit von **großen Flächenverlusten über das Ausmaß der Karabfahrt** hinaus ausgegangen werden (vgl. Schweizerische Vogelwarte Sempach: Trendsportarten im Schnee).

2.1.b. Naturhaushalt:

Projekt Karabfahrt 2003: Hierzu der naturkundliche Amt sachverständige im Gutachten (U-5121/99) vom 8.-22. 4. 2003:

*„B.C.1.4.3. Naturhaushalt: Es gelten sinngemäß die Ausführungen zur Streitnerabfahrt, die Eingriffe in den Naturhaushalt werden **bei der Karabfahrt jedoch noch wesentlich gravierender sein....** Eingriffe in die Bodenstruktur in den Blockhalden werden zu wesentlichen Veränderungen des **Mikroklimas** dieser Bereiche führen (Veränderung der Bewetterung der Boden-Kluftsysteme mit nach derzeitigem Wissensstand unmessbaren Schäden für Vegetation und epigäischer und endogäischer Tierwelt).“*

„...zumal eine adäquate Renaturierung von durch Erdbaumaßnahmen betroffenen Bereichen auch bei bestmöglicher Rekultivierung nicht möglich erscheint. ...“

Projekt Karabfahrt 2010: In den aktuellen Beschreibungen des Sachverständigen werden lediglich punktuell geringe Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt erwähnt.

Im Gutachten des naturkundlichen Amt sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, vom 2.11.2010 (U-4714/5-10) zu der Errichtung einer Weganlage auf der gegenständlichen Parzelle 1263/1 und 1263/5 wird die Situation wie folgt beschrieben:

*„**Bezüglich der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum handelt es sich um einen massiv überformten Bereich ...**“*

Die Rekultivierungsarbeiten sind wie im Gutachten des naturkundlichen Amt sachverständigen (U-5121/99) beschrieben nicht umsetzbar. Durch die **Verluste der Zwergstrauchheiden, die ein sehr hohes Potential haben, Wasser zu speichern**, werden die Abflussverhältnisse verändert. Die Verdichtung und das Aufbringen von Fremdmaterial verringert das Wasserspeichervermögen des Bodens. Dies hat gravierende Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

2.1.c. Landschaftsbild und Erholungswert:

Karabfahrt Projekt 2003: Im Gutachten des naturkundlichen Amt sachverständigen zum Projekt 2003 vom April 2003 (U-5121/99) wird erläutert:

*„Zu A.C.2.3. ...Wie in den Projektunterlagen mehrfach dargestellt(...), hat diese Abfahrt die **gravierendsten** Einflüsse des gesamten Projektes auf **Naturausstattung und Landschaftsbild...**“.*

*„B.C.1.4.4. **Landschaftsbild**: die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die **Karabfahrt** sind in der **Projektsbeilage** (...) sehr detailliert und ausführlich beschrieben. Wenn auch Teilbereiche dieser Piste nur mittlere und damit vertretbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen werden, so ist an den **Schlüsselstellen** der Abfahrt (...) wegen der weiterhin gegebenen Einsehbarkeit und der Dauerhaftigkeit des optischen Eindruckes des Landschaftseingriffes mit **hohen Beeinträchtigungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu rechnen**. In der Blockhalde wird sich das glatte Pistenband dauerhaft und sehr auffällig von der extrem stark gegliederten Umgebung abheben, die breite Pistenschneise im geschlossenen Waldbestand der Umgebung wird auf Dauer des Betriebes der Anlage als auffälliger Fremdkörper in Erscheinung treten.“*

*„B.C.1.4.5. **Erholungswert** der Landschaft: Infolge der engen Vernetzung Landschaftsbild – Erholungswert der Landschaft (Erlebnisqualität der Landschaft) gelten die Ausführungen zu vorigem Punkt. Die Eingriffs- Intensität ist zumindest als mittel, **an den Schlüsselstellen als hoch** zu beurteilen.“*

Hierzu das Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, vom 2.11.2010 (U-4714/5-10) zu der Errichtung einer Weganlage auf der gegenständlichen Parzelle 1263/1 und 1263/5:

*„Auch bezüglich der **Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert** ist wie im Befund beschrieben, bereits eine massive Entwertung gegeben, ...“*

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfordert Geländemodellierungen von bis zu 40 m Breite und bis zu 6 m Höhe. Die Skipiste wird mit der Beschneigungsinfrastruktur von weitem wahrnehmbar sein. Die ebenen **fernwirksamen Pistenflächen** werden erforderlich, da das Befüllen von Geländeunebenheiten mit künstlich erzeugtem Schnee hohe Kosten verursacht. Da die projektierten Rekultivierungen wie beschrieben im Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen (U-5121/99) nicht erfolgreich durchführbar sind, wird sich die Piste vor allem in den **Sommermonaten** massiv von dem Urgelände abheben. Zudem werden durch das gegenständliche Vorhaben **Rodungen** von nach TNSchVO 2006 geschützten Pflanzengesellschaften in der Kampfzone erforderlich. Diese belaufen sich auf immerhin 3.400 m² und bewirken in Summe eine große Lücke im Bestand.

2.2. zu Wildbach- und Lawinverbauung:

Projekt Karabfahrt 2003: Zum Vorhaben „Karabfahrt Projekt 2003“ erging seitens des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinentechnik (3142/27 -2003) vom 16.3.2003 folgende Stellungnahme:

„Die Karabfahrt wird von Lawinen aus dem Bereich des Marchkopfes bedroht und ist deshalb mit temporären Maßnahmen von der Lawinenkommission zu beurteilen“

In die Beurteilung sind demnach lawinenbautechnische Feststellungen mit einzubeziehen, da aus den steilen gegenüber der südwestlich geplanten Karabfahrt liegenden Hangbereichen selbst auslösende Lawinen zu erwarten sind und die Karabfahrt somit in einer Gefahrenzone liegt. Die gegenständliche Skiabfahrt „Projekt Karabfahrt 2010“ wurde weiter in die Richtung der beschriebenen Gefahren gelegt. Die Behörde wird zu prüfen haben, ob dieser Hang einer permanenten Sicherung bedarf und eine Lawinenverbauung nötig wird.

Projekt Karabfahrt 2010: Den Beschreibungen des Amt sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung (U-5175/87) vom 13.12.2010 ist zu entnehmen, dass der Finsingbach bereits derzeit durch die anthropogene Überformung stark belastet ist. Weiters wird beschrieben, dass durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens mit einer Verstärkung der Abflussverhältnisse zu rechnen ist, weshalb die Errichtung eines Retentionsbeckens nötig wird.

*„Es ist (...) davon auszugehen, dass es **entgegen den in den Feststellungen in den Projektunterlagen** durch die beantragte Maßnahmen des Pistenbaues und der Beschneigung zu einer **Erhöhung des Oberflächenwassers** kommen wird. Die im Projektgebiet vorhandenen Bodenstandorte weisen zwar grundsätzlich eine gute Versickerungsfähigkeit auf, es ist jedoch dabei zu beachten, dass ein relativ dichtes Kleingerinnenetz vorhanden ist, ein Umstand, der auf wenig tief liegende Stauhорizonte hinweist.“*

Die seitens des Amt sachverständigen für Wildbach – und Lawinenverbauung geforderten Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Zwergstrauchgesellschaften sind, wie im naturkundlichen Gutachten des Amt sachverständigen (U- 5121/99) nachgewiesen, bei dem gegenständlichem Projekt nicht realisierbar.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde stellt es auch aufgrund der bisherigen Belastungen eine unabänderliche Bedingung dar, jegliche unterstützende und benötigte Vor-, Neben- und auch Folgeinfrastrukturen, im rechtlich zulässigen Rahmen, jeweils auch in den Ermittlungen mit einzubeziehen. Die vom ASV für Wildbach- und Lawinenkunde geforderte Retentionsmaßnahme im Bereich der Pfundsalm, sowie allfällige Lawinensicherungsanlagen sind demnach nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde verbindlich als Projektbestandteil aufzunehmen und mit dem beantragten Vorhaben „Karabfahrt-Projekt 2010“ in der UVP- Feststellungsprüfung mit zu beurteilen.

2.3. zu Raumplanung:

Projekt 2003: Im Gutachten im Fachbereich Lärm (Vie-U298/1) vom 8.7.2003, wird angeführt, dass durch die Errichtung der Skiverbindung die Immissionsbelastungen für die Anrainer verstärkt werden, da die Zufahrten mit dem eigenen PKW und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.

Projekt 2010: Im Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung (Ic – 1.3814.042/5.2010 vom 27.12.2010 wird ebenso beschrieben, dass die Geländestruktur durch das Vorhaben dauerhaft verändert wird.

„Die Vielfalt der Geländestruktur wird jedoch dauerhaft verringert und gewisse Wachstumsnischen gehen dabei verloren, wie auch aus der Stellungnahme vom Ingenieurbüro Biologie – Landschaft – Umwelt (...) klar hervorgeht.“

Die Errichtung der Piste „Karabfahrt“ wird somit seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde nach wie vor sehr kritisch beurteilt, zumal das Skifahren abseits der Piste - das „Variantenfahren“, bereits eine Trendsportart darstellt und ein großer Teil der Skifahrer Aufstiegshilfen nützt, um genau diese unpräparierten Hänge zu befahren. Der gegenständliche Bereich wird bereits zu diesen Zwecken genutzt und kann somit räumlich bereits dem Skigebiet zugeordnet werden.

Die Behörde wird daher zu prüfen haben, inwieweit durch die vollständige Realisierung der „Karabfahrt“ die **Konkurrenz für benachbarte Skigebiete verstärkt** und inwieweit sich das Verkehrsaufkommen an den Zufahrtsstraßen erhöht wird.

2.5. zu Geologie:

Der Amtsachverständige für Geologie beschreibt zum gegenständlichen Vorhaben „Karabfahrt Projekt 2010“ beträchtliche Geländeänderungen (Vla-LG-54/66) gegenüber dem derzeitigen Urgelände. Ausgleichende Maßnahmen mit Schüttungshöhen von bis zu 5 m werden nötig, um das Projekt zu verwirklichen. Zudem wird hier ein erhöhter Verdichtungsgrad erwartet, der mit einer verminderten Wasserspeicherefähigkeit des Untergrundes korreliert.

*„ Während der Bauphase selbst kommt es also innerhalb der Pistenflächen zu beträchtlichen Geländeänderungen in Form von Abtragungen und Schüttungen... → während der Bauphase **erhebliche Umweltauswirkungen**“*

3. MASSGEBLICHE BESTIMMUNGEN DER ALPENKONVENTION:

Die Vertragsparteien haben dem Protokoll für Naturschutz Artikel 10 gemäß dafür Sorge zu tragen, dass alle raumbedeutenden Nutzungen natur- und die landschaftschonend erfolgen (vgl. Naturschutz und Landschaftspflege BGBl. III Nr.236/2002).

Im Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention Artikel 9 „Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“ verpflichten sich die Vertragsparteien die Böden dahingehend zu schützen, ihre charakteristischen Standorte zu bewahren und die Bodenfunktionen als wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes langfristig qualitativ und quantitativ zu erhalten. Eine sparsame Flächeninanspruchnahme ist gefordert, sowie die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur. Weiters wirken die Vertragsparteien darauf hin, nachteilige Aktivitäten auf alpinen Böden hinten an zu halten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Schadstoffeinträge in Böden durch Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe vorsorglich zu verringern. Zu bevorzugen sind Maßnahmen die Emissionen an der Quelle begrenzen (vgl. Bodenschutz BGBl. III 235/2002).

Gemäß dem Artikel 6 der Alpenkonvention im Bereich Tourismus und Freizeit achten die Parteien darauf, dass in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird (vgl. Tourismus und Freizeit BGBl. III 230/2002).

Diese von Österreich ratifizierten Protokolle der Alpenkonvention werden im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein.

4. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ:

1. Von der Behörde wird zu prüfen sein, ob beim beantragten Vorhaben von einer Umgehungsabsicht der Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen ist.
2. Aufgrund der Projektgeschichte (siehe Umweltverträglichkeitsprüfung 2003/2004) hat die Behörde als entscheidungsrelevante Frage im Feststellungsverfahren zu klären, wie die unter anderem von der Landesumweltschutzbehörde prognostizierten und belegten Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter fachlich und rechtlich zu bewerten sind.

Als entscheidend wird angesehen, dass das gegenständliche Vorhaben, wie die bisher beantragten Projekte zur Karabfahrt

1. den gleichen Zweck erfüllt
2. mit vergleichbaren Eingriffen verbunden ist und
3. im selben Landschaftsraum zu liegen kommt.

5. ZUSAMMENFASSUNG

In der Vergangenheit wurden im Skigebiet Hochfügen bereits zahlreiche Skipisten, Liftanlagen, Beschneiungsanlagen, Wege und weitere Infrastrukturen genehmigt und errichtet, weshalb das Gebiet bereits massiv überformt wurde.

Durch das Projekt „Karabfahrt 2010“ wird derselbe sensible Landschaftsraum und damit das Habitat für zahlreiche geschützte Arten beansprucht, wie in den bereits beurteilten Projekten der Jahre 2003 und 2006.

Die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 und die nach TNSchVO 2006 geschützten Arten können durch ein geringes Verändern der Lage nicht auf ein geringes Ausmaß reduziert werden und sind somit nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde wiederum als erheblich im Sinn der maßgeblichen Bestimmungen des UVP-G 2000 einzustufen.

Aufgrund dieser erwartenden massiven Beeinträchtigungen vertritt die die Tiroler Umweltschutzbehörde die Auffassung, dass das beantragte Vorhaben „Piste Karabfahrt Projekt 2010“ einer Prüfung nach dem UVP Gesetz 2000 bedarf.

Abschließend wird hier auf

- 1. die einschlägigen Erkenntnisse des Umweltsenats in Wien,**
- 2. auf die bisherigen Gutachten der Sachverständigen und**
- 3. auf unsere bisherige Stellungnahmen, die vollinhaltlich aufrecht bleiben, verwiesen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Umweltsanwalt

Wilfried Hilgarth